

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: P. Sipos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Miguel Torres, SA (Vilafranca del Penedés, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 (Sache R 2018/2015-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Miguel Torres, SA und der Cantina e oleificio sociale di San Marzano

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Cantina e oleificio sociale di San Marzano trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 121 vom 18.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2018 — Italien u. a./Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-125/13, T-152/13 und T-167/13) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Bodenabfertigungsdienste — Kapitaleinlagen der SEA zugunsten der SEA Handling — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Teilweise Streichung — Klagerücknahme — Teilweise Erledigung der Hauptsache — Löschung aus dem Unternehmensregister)

(2018/C 104/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-125/13: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Fiorentino, avvocato dello Stato)

Klägerin in der Rechtssache T-152/13: SEA Handling SpA (Somma Lombardo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte B. Nascimbene, F. Rossi dal Pozzo, M. Merola und L. Cappelletti, dann Rechtsanwälte B. Nascimbene, F. Rossi dal Pozzo und M. Merola)

Klägerin in der Rechtssache T-167/13: Comune di Milano (Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt S. Grassani und Rechtsanwältin A. Franchi, dann Rechtsanwalt S. Grassani)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin in der Rechtssache T-152/13: Società per azioni esercizi aeroportuali (SEA) (Segrate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola, B. Nascimbene und F. Rossi dal Pozzo sowie Rechtsanwältin M. C. Toniolo) und Comune di Milano (Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt S. Grassani und Rechtsanwältin A. Franchi, dann Rechtsanwalt S. Grassani)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte und D. Grespan)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses (EU) 2015/1225 der Kommission vom 19. Dezember 2012 über die von der SEA SpA zugunsten der SEA Handling SpA vorgenommenen Kapitalerhöhungen (SA.21420 (C 14/10) (ex NN 25/10) (ex CP 175/06)) (ABl. 2015, L 201, S. 1)

Tenor

1. Die Verbindung der Rechtssachen T-125/13, T-152/13 und T-167/13 zu gemeinsamem mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer das Verfahren beendender Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache T-125/13 wird im Register des Gerichts gestrichen.
3. Die von der SEA Handling SpA in der Rechtssache T-152/13 erhobene Klage ist in der Hauptsache erledigt.
4. In der Rechtssache T-125/13 tragen die Italienische Republik und die Europäische Kommission ihre eigenen Kosten.
5. In der Rechtssache T-152/13 tragen SEA Handling und die Kommission ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes. Die Società per azioni esercizi aeroportuali (SEA) und die Comune di Milano (Italien) tragen ihre eigenen Kosten in der Rechtssache T-152/13.
6. In der Rechtssache T-167/13 bleibt die Kostenentscheidung vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 114 vom 20.4.2013.

Beschluss des Gerichts vom 23. Januar 2018 — QG/Kommission

(Rechtssache T-845/16) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der spanischen Behörden zugunsten bestimmter Profifußballvereine — Vorzugssteuersatz im Rahmen der Körperschaftsteuer — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Fehlende Klagebefugnis — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2018/C 104/53)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: QG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ruiz Ezquerra, R. Oncina Borrego, I. Sobrepera Millet und A. Hernández Pardo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Luengo, B. Stromsky und P. Němečková)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses C(2016) 4046 endg. der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.29769 (2013/C) (ex 2013/NN) Spaniens an bestimmte Fußballvereine

Tenor

1. Der Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache wird zurückgewiesen.
2. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
3. Die Streithilfeanträge des Königreichs Spanien und des Fútbol Club Barcelona haben sich erledigt.
4. QG trägt die Kosten.